

## Verfahrensvorschlag im Umgang mit Alternativangeboten im Bereich der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Bergstraße

Aufgrund der Corona bedingten Ausnahmesituation konnten über 80% der geplanten Kinder- und Jugendfreizeiten nicht stattfinden.

Die Organisatoren der Veranstaltungen sind von den klassischen Wochenendfreizeiten und Ferienzeltlagern abgewichen und bieten aktuell vorwiegend Alternativangebote vor Ort und in näherer Umgebung in Form von Tagesangeboten an.

<u>Auszug aus der derzeit gültigen Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Bergstraße. Gefördert werden aktuell nur Freizeiten unter besonderen Voraussetzungen:</u>	<u>Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Bergstraße für das Jahr 2020:</u>
<p><b>3. Allgemeine Voraussetzungen</b></p> <p>Es werden nur Projekte gefördert, die dem § 11 SGB VIII entsprechen.</p> <p>Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden ausreichend haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sind. Förderungswürdige Vorhaben sind insbesondere:</p> <p><b>Veranstaltungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Lehrgänge zur Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden</li><li>(2) Tagesveranstaltungen</li><li><b>(3) Kinder- und Jugendfreizeiten</b></li><li>(4) Internationale Begegnungen</li><li>(5) Bildungsfahrten zu Gedenkstätten</li></ol> <p><b>a.) Kinder- und Jugendfreizeiten gemäß Ziffer 3. (3)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Teilnehmende pro Tag 3,50 €</li><li>• Begleitpersonen pro Tag 4,50 €</li><li>• Begleitpersonen mit gültiger Jugendleiter/in-Card (Juleica) 6,00 €</li><li>• Zuschussfähig sind Teilnehmende bis einschließlich 18 Jahren.</li><li>• Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 6 Jahre.</li></ul>	<p><b>3. Allgemeine Voraussetzungen</b></p> <p>Es werden nur Projekte gefördert, die dem § 11 SGB VIII entsprechen.</p> <p>Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden ausreichend haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sind. Förderungswürdige Vorhaben sind insbesondere:</p> <p><b>Veranstaltungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Lehrgänge zur Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden</li><li>(2) Tagesveranstaltungen</li><li><b>(3) Kinder- und Jugendfreizeiten</b></li><li>(4) Internationale Begegnungen</li><li>(5) Bildungsfahrten zu Gedenkstätten</li></ol> <p><b>a.) Kinder- und Jugendfreizeiten gemäß Ziffer 3. (3)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Teilnehmende pro Tag 3,50 €</li><li>• Begleitpersonen pro Tag 4,50 €</li><li>• Begleitpersonen mit gültiger Jugendleiter/in-Card (Juleica) 6,00 €</li><li>• Zuschussfähig sind Teilnehmende bis einschließlich 18 Jahren.</li><li>• Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 6 Jahre.</li></ul>

Pro angefangene 8 Teilnehmende wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt

- Vorausgesetzt wird die Teilnahme von mindestens 6 Kindern oder Jugendlichen und einer Begleitperson.
- **Es werden Maßnahmen / Veranstaltungen von mindestens 3 und höchstens 15 Tagen Dauer gefördert.**

#### 4. Antragsverfahren für Veranstaltungen

Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Jugendamt des Kreises Bergstraße anzumelden.

Die folgenden Fristen dienen der besseren Steuerung der Bezuschussung und sollen die Möglichkeit gewährleisten, auch noch im laufenden Kalenderjahr Anträge für das 3. und 4. Quartal stellen zu können:

I. Quartal ► Termin: 30.09. des Vorjahres für Veranstaltungen vom: 01.01. - 31.03.

II. Quartal ► Termin: 31.12. des Vorjahres für Veranstaltungen vom: 01.04. - 30.06.

III. Quartal ► Termin: 31.03. des lfd. Jahres für Veranstaltungen vom: 01.07. - 30.09.

IV. Quartal ► Termin: 30.06. des lfd. Jahres für Veranstaltungen vom: 01.10. - 31.12.

Pro angefangene 8 Teilnehmende wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt

- Vorausgesetzt wird die Teilnahme von mindestens 6 Kindern oder Jugendlichen und einer Begleitperson.
- **Es werden Maßnahmen / Veranstaltungen von mindestens 1 Tag und höchstens 15 Tagen Dauer gefördert, die projektbezogen nicht zwingend an aufeinander folgenden Tagen stattfinden müssen.**
- **Die Veranstaltungsdauer innerhalb eines Tages beträgt mindestens 4 Stunden.**
- **Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht, aus dem ein Themen- und Zeitplan hervorgeht, beizufügen.**

#### 4. Antragsverfahren für Veranstaltungen

**Die gültigen Anmeldefristen werden für das Jahr 2020 außer Kraft gesetzt. Auch nachträglich gemeldete Veranstaltungen, die innerhalb dieses Jahres bereits stattfanden und noch nicht gemeldet wurden bzw. Veranstaltungen die noch stattfinden werden, können bezuschusst werden.**

- **Für alle ab dem 01. Oktober 2020 stattfindenden Veranstaltungen muss eine Anmeldung vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.**

Diese Anmeldefrist ist grundsätzlich verbindlich. Anmeldungen die später eingehen werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fachabteilung im Jugendamt im Einzelfall.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Antragstellenden
- Name und Anschrift des Verbandes / Trägers
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Termin der Durchführung
- Ort der Durchführung
- Voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden

Der Verband / Träger / Verein erhält eine Eingangsbestätigung der Anmeldung sowie die geltenden Vordrucke, mit denen der Verwendungsnachweis zu führen ist.

Der Bewilligungsbescheid wird frühestens nach Genehmigung des Kreishaushaltes durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom Jugendamt erstellt.

Veranstaltungen, die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

Nachträglich gemeldete Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

### **8. Verwendungsnachweis**

Die angemeldete Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach deren Abschluss mit den geltenden Vordrucken nachzu-

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Antragstellenden
- Name und Anschrift des Verbandes / Trägers
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Termin der Durchführung
- Ort der Durchführung
- Voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden

Der Verband / Träger / Verein erhält eine Eingangsbestätigung der Anmeldung sowie die geltenden Vordrucke, mit denen der Verwendungsnachweis zu führen ist.

Der Bewilligungsbescheid wird frühestens nach Genehmigung des Kreishaushaltes durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom Jugendamt erstellt.

- **Veranstaltungen die bereits stattgefunden haben und noch nicht eingereicht wurden bzw. Veranstaltungen die bis zum 30.09.2020 noch stattfinden werden, müssen zusammen mit einem gültigen Anmeldeformular, dem Verwendungsnachweis, den Teilnehmendenlisten sowie einem kurzen Bericht aus dem der Themen- und Zeitplan hervorgeht, bis zum 30.10.2020 eingereicht werden.**

### **8. Verwendungsnachweis**

Die angemeldete Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach deren Abschluss mit den geltenden Vordrucken nachzu-

weisen. Entscheidend ist der Eingangsstempel.

Der/die Empfänger/in ist verpflichtet, den Zuschuss einschließlich im Haushaltsrecht festgelegter Zinsen zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend, wie in der Anmeldung angegeben, Verwendung findet. Er ist sofort zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsgrund entfällt.

Werden die im Antrag genannten Kosten nicht voll nachgewiesen, so sind die Zuschüsse grundsätzlich anteilmäßig zurückzuzahlen. Summen im einstelligen Bereich sind davon ausgenommen.

**Bei Veranstaltungen nach den Ziffern 3.(1), 3.(2), 3.(4) und 3.(5) ist dem Verwendungsnachweis ein detaillierter Themen- und Zeitplan bzw. ein Bericht beizufügen.**

Bei der Materialförderung sind dem Verwendungsnachweis die Originalbelege, falls vorhanden, beizufügen. Die Originalbelege werden nach der Prüfung zurückgegeben.

weisen. Entscheidend ist der Eingangsstempel.

Der/die Empfänger/in ist verpflichtet, den Zuschuss einschließlich im Haushaltsrecht festgelegter Zinsen zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend, wie in der Anmeldung angegeben, Verwendung findet. Er ist sofort zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsgrund entfällt.

Werden die im Antrag genannten Kosten nicht voll nachgewiesen, so sind die Zuschüsse grundsätzlich anteilmäßig zurückzuzahlen. Summen im einstelligen Bereich sind davon ausgenommen.

**Bei Veranstaltungen nach den Ziffern 3.(1), 3.(2), 3.(3.), 3.(4) und 3.(5) ist dem Verwendungsnachweis ein detaillierter Themen- und Zeitplan bzw. ein Bericht beizufügen.**

Bei der Materialförderung sind dem Verwendungsnachweis die Originalbelege, falls vorhanden, beizufügen. Die Originalbelege werden nach der Prüfung zurückgegeben